CHECKLISTE

Wissenswertes für vor und nach der Geburt

HOCHTAUNUS KREIS

FRÜHE HILFEN
HOCHTAUNUSKREIS

INHALT

Schwangerenvorsorge	Seite 4
Beratung durch Schwangerenberatungsstellen	Seite 5
Betreuung durch eine Hebamme	Seite 6
Die Erstausstattung für das Baby	Seite 6
Mutterschutz	Seite 10
Mutterschaftsgeld	Seite 11
Bundesstiftungsgelder beantragen	Seite 16
Vaterschaftsanerkennung	Seite 16
Gemeinsame elterliche Sorge	Seite 17
Geburtsvorbereitung	Seite 18
Zur Geburt anmelden	Seite 18
Ich packe meine Kliniktasche…	Seite 19
Baby beim Standesamt anmelden	Seite 20
Baby beim Einwohnermeldeamt anmelden	Seite 21
Elternzeit beantragen	Seite 21
Elterngeld (-Plus) beantragen	Seite 23
Kindergeld beantragen	Seite 27
Kinderzuschlag zum Kindergeld beantragen	Seite 28
Arbeitslosengeld I und Bürgergeld sowie Wohngeld beantragen	Seite 30
Familienname angeben	Seite 31
Baby bei der Krankenversicherung anmelden	Seite 31
Unterhalt beantragen	Seite 32
Unterhaltsvorschuss beantragen	Seite 32
Digitale Angebote zu finanziellen Leistungen	Seite 33
Einen Termin zur Nachsorge beim Gynäkologen vereinbaren	Seite 34
Einen Termin beim Kinderarzt vereinbaren	Seite 34
Nach Betreuungsmöglichkeiten erkundigen	Seite 34
Bildungs- und Teilhabeleistungen beantragen	Seite 35
Mit der Rückbildungsgymnastik beginnen	Seite 35
Minderjährige Schwangere, Eltern	Seite 36
Notizen	Seite 38
Kontakt Frühe Hilfen Hochtaunuskreis	Seite 40

HERZLICHEN GLÜCKWUNSCH ZU IHRER SCHWANGERSCHAFT!

VOR DER GEBURT

➜ Schwangerenvorsorge

Eine regelmäßige Schwangerschaftsvorsorge, in Form von z.B. Blutentnahmen, Urinproben, Gewicht, Abstrichen oder Ultraschall, leistet einen wesentlichen Beitrag zur Begleitung und Betreuung von Frauen in der Schwangerschaft. Die Vorsorgemaßnahmen sollen die Gesundheit der Schwangeren erhalten und ggf. frühzeitig Risiken erkennen.

Finden die Untersuchungen zunächst in Abständen von vier Wochen statt, so werden sie ab der 32. Schwangeschaftswoche in zweiwöchentlichen Abständen durchgeführt. Ab der 40. Schwangeschaftswoche gehen Sie jeden zweiten bis dritten Tag zur Kontrolle.

Bei der aller ersten Untersuchung werden die Schwangerschaft sowie die Schwangerschaftswoche festgestellt, in deren Kontext der Geburtstermin errechnet wird. Im weiteren Verlauf der Vorsorgemaßnahmen werden u.a. auch das zeitgemäße Wachsen des Babys, die Kindslage sowie die Herztöne und die Fruchtwassermenge regelmäßig überprüft.

Spezielle Anwendungen in der Pränataldiagnostik, wie etwa Nackenfalten-messung, Fruchtwasseruntersuchung, Nabelschnurpunktion oder Chorionzottenbiopsie können Hinweise auf eine genetische Krankheit liefern. Alle Untersuchungen werden in Ihren Mutterpass eingetragen.

- **ausschließlich von der Hebamme**
- **abwechselnd mit dem Gynäkologen**
- **nur beim Gynäkologen**

➜ Beratung durch Schwangerenberatungsstellen

Eine Schwangerschaft verändert das Leben in besonderer Weise. Eine Schwangerenberatungsstelle berät Sie in sozialen, psychosozialen, psychischen, rechtlichen oder finanziellen Angelegenheiten.

Außerdem erhalten Sie Hilfe in einer Not- und Konfliktsituation, wie etwa unerfülltem Kinderwunsch, ungewollter Schwangerschaft, vor, während und nach Pränataldiagnostik, im Schwangerschaftskonflikt (§19 StGB), hinsichtlich vertraulicher Geburt und nach einem Schwangerschaftsabbruch.

Die Beratung findet bei staatlich anerkannten Beratungsstellen freier Träger, wie etwa Diakonie, Caritas oder Pro Familia, statt.

Die Beratung ist vertraulich und kann auf Wunsch anonym erfolgen.

➜ Betreuung durch eine Hebamme

Eine Hebamme berät und betreut Sie während der Schwangerschaft, bei der Geburt, im Wochenbett, bei der Säuglingsversorgung und in der Stillzeit. Bis auf Ultraschalluntersuchungen können Hebammen bei einer komplikationsfrei verlaufenden Schwangerschaft die ganze Bandbreite der üblichen Schwangerschaftsvorsorge durchführen, wie sie auch von Gynäkologen angeboten werden.

Die Hebamme begleitet die Geburt als Beleghebamme oder diensthabende Hebamme in der Klinik oder im Geburtshaus bzw. bei einer Hausgeburt.

Nach der Geburt übernehmen die Krankenkassen die Kosten für Nachsorgetermine. Bei Hausbesuchen kontrolliert eine freiberufliche Hebamme bzw. eine Beleghebamme die Gebärmutterrückbildung, versorgt eine mögliche Dammnaht, liefert Tipps zur Pflege des Säuglings, bietet Hilfestellung beim Stillen, pflegt den Nabel und kontrolliert eine Gewichtszunahme des Neugeborenen.

Darüber hinaus beraten Hebammen bei Schwangerschaftsbeschwerden, leiten Kurse, wie beispielsweise Geburtsvorbereitungs- oder Rückbildungskurse, Babymassage, etc.

Eine Familienhebamme unterstützt, berät und betreut Familien in besonderen Lebenslagen oder bei eingeschränkter Fähigkeit zur Alltagsbewältigung. Sie fördert eine gute Entwicklung der Eltern-Kind-Beziehung und bietet zudem Unterstützung für minderjährige oder alleinerziehende Mütter/Eltern und bei Mehrlingsgeburten, etc. bis zum ersten Geburtstag des Kindes.

➜ Die Erstausstattung für das Baby

Wenn Sie das zukünftige Kinderzimmer ausstatten wollen, achten Sie darauf bei der Renovierung keine schweren Möbel zu transportieren und keine giftigen Dämpfe, wie z.B. Lacke einzuatmen. Auch starke Reinigungsmittel sollten nicht eingeatmet werden.

Was Sie für Ihr Baby benötigen ✔ :

Schlafplatz

- ❍ *Kinderbett oder Wiege/Beistellbett*
- ❍ *Matratze*
- ❍ *Bettlaken*
- ❍ *Babyfon*
- ❍ *Matratzenschoner*
- ❍ *Bezüge*
- ❍ *Nachtlicht*
- ❍ *flache Decke (kein Kissen) oder 1-2 Schlafsäcke*

Wickeln

- ❍ *Wickeltisch*
- ❍ *kleine Schüssel*
- ❍ *Wundcreme*
- ❍ *evtl. Heizstrahler*
- ❍ *abwaschbare Wickelunterlage*
- ❍ *Waschlappen*
- ❍ *Windeleimer*
- ❍ *ggf. Thermoskanne für warmes Wasser*

Kleidung

- ❍ *Kleiderschrank/Kommode*
- ❍ *Bodys*
- ❍ *Langarmshirts oder Pullis*
- ❍ *Söckchen*
- ❍ *Jacke*
- ❍ *Handschuhe im Winter*
- ❍ *Kleidung in der Größe 56 oder 62*
- ❍ *Strampler*
- ❍ *Hosen/Jogginghosen*
- ❍ *Strumpfhosen im Winter*
- ❍ *Schneeanzug im Winter*
- ❍ *Mütze*

Die Babykleidung kann gerne gebraucht erworben werden, denn das Baby wächst schnell raus und so spart man Geld. Außerdem ist gebrauchte Kleidung schon oft gewaschen und hat somit wenige Schadstoffe. Neue Kleidung sollte mindestens einmal gewaschen werden.

Babypflege

- ❍ *Windeln (New Born bzw. Größe 1)*
- ❍ *ggf. Babybadewanne*
- ❍ *Lotion*
- ❍ *Wind und Wettercreme*
- ❍ *Spucktücher*
- ❍ *Badethermometer*
- ❍ *weiche Haarbürste*
- ❍ *Feuchttücher*
- ❍ *Waschgel*
- ❍ *Gesichtscreme*
- ❍ *Waschlappen*
- ❍ *Badehandtücher mit Kapuze*
- ❍ *Fieberthermometer*
- ❍ *Babynagelschere*

Ernährung

- ❍ *Stillkissen*
- ❍ *Stilleinlagen*
- ❍ *Flaschenbürste*
- ❍ *Still BHs,*
- ❍ *Fläschchen (Größe 1)*
- ❍ *Sterilisator*
- ❍ *ggf. Milchpumpe zum Abpumpen der Muttermilch*

Unterwegs

- ❍ *Kinderwagen*
- ❍ *Tragetuch*
- ❍ *evtl. Reisebett*
- ❍ *Autobabysitz*
- ❍ *Wickeltasche*
- ❍ *Thermosflaschen für die Zubereitung von Milchpulver*
- ❍ *Fußsack/Decke für den Kinderwagen*
- ❍ *Sonnenschirm oder Sonnensegel für den Kinderwagen*

Tipp: Anträge auf Elterngeld, Elternzeit, Mutterschaftsgeld oder Kindergeld können Sie gut vor der Geburt vorbereiten. Nach der Geburt haben Sie dafür wenig Zeit. Einige Anträge können jedoch erst nach der Geburt abgegeben werden werden, da die Geburtsurkunde des Kindes zur Antragsstellung benötigt wird.

➜ Mutterschutz

Grundsätzlich beginnt die Mutterschutzfrist sechs Wochen vor dem Entbindungstermin und endet acht Wochen – bei Früh- und Mehrlingsgeburten 12 Wochen – nach der Geburt. Somit haben Sie einen Anspruch auf 14 bzw. 18 Wochen Mutterschutz. In dieser Zeit gelten für Sie ein Beschäftigungsverbot sowie ein Kündigungsschutz. Die Vorschriften dazu befinden sich im Mutterschutzgesetz (MuSchG). Das Mutterschutzgesetz gilt für alle Schwangeren, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Es gilt auch für Auszubildende, Praktikantinnen, Schülerinnen, Studentinnen oder Frauen, die aufgrund einer Behinderung in einer Werkstatt für Behinderte tätig sind.

➤ Wenn das Baby früher kommt:

Die Mutterschutzfrist beginnt sechs Wochen vor dem errechneten Termin. Nach der Entbindung wird die Mutterschutzfrist dann einfach um den Zeitraum verlängert, der vorher aufgrund des früheren Termins nicht in Anspruch genommen werden konnte.

Bei Frühgeburten (vor der 37. Schwangeschaftswoche oder Geburtsgewicht unter 2.500 Gramm) wird die nicht in Anspruch genommene Frist ebenfalls auf die Schutzfrist nach der Entbindung addiert. Außerdem hat man gleichzeitig einen Anspruch auf 12 Wochen Mutterschutz nach der Geburt. Daher hat man bei Frühgeburten einen Anspruch auf insgesamt 18 Wochen Mutterschaftsgeld.

➤ Wenn das Baby sich Zeit lässt:

Die Mutterschutzfrist beginnt sechs Wochen vor dem errechneten Termin, die Schutzfrist von acht Wochen nach der Geburt verkürzt sich nicht.

➜ Mutterschaftsgeld

Nicht alle Mütter erhalten Mutterschaftsgeld. Diese Leistung wird anstelle von Lohn gezahlt, daher muss man zu Beginn des Mutterschutzes in einem Arbeitsverhältnis stehen. Außerdem hängt die Zahlung von der Krankenversicherung ab, denn Sie beantragen das Mutterschaftsgeld bei Ihrer Krankenkasse oder dem Bundesversicherungsamt. Beginnt das Arbeitsverhältnis erst nach Beginn der Schutzfrist, entsteht der Anspruch auf Mutterschutzgeld mit Beginn des Arbeitsverhältnisses bis zum Ende der Schutzfrist. Bei einem Beschäftigungsverbot außerhalb der Schutzfristen besteht weiterhin ein Anspruch auf finanzielle Mutterschaftsleistungen.

➤ Mutterschaftsgeld für gesetzlich krankenversicherte (pflichtversichert und freiwillig) Frauen

Wenn Sie vor dem errechneten Geburtstermin in einem Arbeitsverhältnis stehen oder der Arbeitgeber das Beschäftigungsverhältnis während der Schwangerschaft zulässig gekündigt hat sowie in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert sind, haben Sie einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Das Mutterschaftsgeld wird von den gesetzlichen Krankenkassen während der Schutzfristen vor und nach der Entbindung (im Normalfall 6 Wochen vor der Entbindung und 8 Wochen nach der Entbindung, bei Früh- oder Mehrlingsgeburten oder Säuglingen unter 2500 Gramm 12 Wochen nach der Entbindung) sowie für den Entbindungstag nach Antragsstellung in Höhe des Nettogehalts gezahlt.

Einen Teil (13 Euro/ Kalendertag) zahlt die gesetzliche Krankenversicherung. Der Arbeitgeber zahlt die Differenz zum Nettogehalt als Arbeitgeberzuschuss, sodass Mitarbeiterinnen auch während des Mutterschutzes insgesamt ihr bisheriges Nettogehalt bekommen.

Das Mutterschaftsgeld kann frühestens sieben Wochen vor dem mutmaßlichen Geburtstermin beantragt werden, da die diesbezügliche ärztliche Bescheinigung (über den voraussichtlichen Entbindungstermin) frühestens eine Woche vor Beginn der Schutzfrist vom Frauenarzt ausgestellt werden darf.

➤ Mutterschaftsgeld für privat krankenversicherte Frauen

Falls Sie privat krankenversichert sind, erhalten Sie kein Mutterschaftsgeld von Ihrer privaten Krankenversicherung. Sie bekommen stattdessen einmalig bis zu 210 Euro vom Bundesversicherungsamt. Ihr Arbeitgeber berechnet seinen Zuschuss aber so, als wären Sie gesetzlich versichert und bekämen den üblichen Kassensatz. Vom Arbeitgeber erhalten privat versicherte Frauen im Mutterschutz daher ihr Nettogehalt minus 13 Euro pro Arbeitstag. Das ist der Betrag, den die gesetzlichen Kassen als Mutterschaftsgeld zahlen.

➤ Mutterschaftsgeld für selbstständige Frauen

Sind Sie selbstständig und privat krankenversichert, erhalten Sie kein Mutterschaftsgeld. Sie haben allerdings die Möglichkeit, bei Ihrer privaten Krankenversicherung eine Krankentagegeldversicherung abzuschließen. Seit Februar 2017 haben selbstständige Frauen mit einem solchen Vertrag auch im Mutterschutz Anspruch auf Krankentagegeld.

Wenn Sie selbstständig und freiwillig gesetzlich versichert sind, kommt es darauf an, ob Sie eine Versicherung mit Anspruch auf Krankengeld abgeschlossen haben. Zahlen Sie nur den ermäßigten Beitragssatz in der gesetzlichen Krankenversicherung (2019: 14 Prozent), steht Ihnen kein Krankengeld und somit auch kein Mutterschaftsgeld zu. Haben Sie dagegen einen Anspruch auf Krankengeld mit Ihrer Kasse vereinbart, haben Sie auch Anrecht auf Mutterschaftsgeld.

Für freiwillig gesetzlich versicherte Selbstständige gibt es seit Januar 2019 eine positive Neuerung: Auf Mutterschaftsgeld und Krankengeld müssen sie keine Mindestbeiträge zur Krankenversicherung mehr zahlen, wenn sie in dieser Zeit kein Arbeitseinkommen haben. Das regelt das GKV-Versichertenentlastungsgesetz.

➤ Mutterschaftsgeld für geringfügig beschäftigte Frauen

Sind Sie familienversichert und üben Sie eine geringfügige Beschäftigung aus, bekommen Sie auf Antrag Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt. Sie erhalten dann bis zu 210 Euro Mutterschaftsgeld als Einmalzahlung. Den Arbeitgeberzuschuss erhalten Sie auch, aber nur dann, wenn Sie mehr als 390 Euro netto monatlich verdient haben. Der Arbeitgeber zahlt dann pro Tag Ihren Nettolohn abzüglich 13 Euro.

Frauen, die selbst Mitglied in einer Krankenkasse sind, haben bei geringfügiger Beschäftigung auch Anspruch auf Mutterschaftsgeld gegenüber der Kasse.

➤ Mutterschaftsgeld für arbeitslose Frauen

Sind Sie bei Beginn des Mutterschutzes arbeitslos und haben Anspruch auf Bürgergeld (ALG I) oder sind Sie bei einer beruflichen Weiterbildung gesetzlich krankenversichert, erhalten Sie Mutterschaftsgeld durch die Krankenkasse. Sie bekommen also dann eine Summe in Höhe des Bürgergeldes, nur eben von Ihrer Kasse.

➤ Mutterschaftsgeld für Frauen im Bürgergeld-Bezug

Empfangen Sie Bürgergeld, haben Sie keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld, wenn Sie ausschließlich Bürgergeld beziehen. Wenn Sie einen Minijob ausüben und familienversichert oder gesetzlich krankenversichert sind, haben Sie die Möglichkeit beim Bundesversicherungsamt Mutterschaftsgeld in Höhe von einmalig 210 Euro zu beantragen. Einen Arbeitgeberzuschuss gibt es nur, wenn Sie mehr als 390 Euro netto verdient haben.

Wichtig: Das Mutterschaftsgeld darf nicht immer komplett auf das Bürgergeld angerechnet werden. Erhalten Sie ausschließlich das Mutterschaftsgeld, wird eine Versicherungspauschale von 30 Euro nicht angerechnet. Bekommen Sie zusätzlich den Arbeitgeberzuschuss, wird dieses als Einkommen betrachtet und es gilt für das komplette Mutterschaftsgeld ein Freibetrag von 100 Euro.

Während der Schwangerschaft kann zudem ein Mehrbedarf für Schwangere geltend gemacht werden. Dieser wird für Schwangere ab der 13. Schwangerschaftswoche bis zur Entbindung gezahlt und beträgt 17 % des maßgeblichen Regelsatzes.

Der Eckregelsatz für Alleinstehende beträgt 502 Euro/monatlich (das entspricht einem Betrag in Höhe von 85,34 Euro/Monat an Mehrbedarf) und für in Partnerschaft lebende Erwachsene je 451 Euro/Monat (das entspricht einem monatlichen Mehrbedarf von 76,67 Euro).

➤ Mutterschaftsgeld für familienversicherte Frauen

Wenn Sie über Ihren Ehemann familienversichert sind, erhalten Sie von der Krankenkasse kein Mutterschaftsgeld, da Sie nicht selbst Mitglied der Krankenkasse sind. Üben Sie jedoch eine geringfügige Tätigkeit aus, erhalten Sie Mutterschaftsgeld vom Bundesversicherungsamt (siehe dazu weiter oben).

➤ Mutterschaftsgeld für Frauen in Elternzeit

Befinden Sie sich noch in Elternzeit, haben Sie als Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse Anspruch auf Mutterschaftsgeld in Höhe von 13 Euro täglich. Da Sie während der Elternzeit allerdings nicht arbeiten, zahlt Ihnen Ihr Arbeitgeber keinen Zuschuss. Üben Sie eine zulässige Teilzeitarbeit aus, zahlt Ihnen Ihr Arbeitgeber den Zuschuss.

Bundesversicherungsamt Mutterschaftsgeldstelle
Friedrich-Ebert-Allee 38, 53113 Bonn
Hotline: (0228) 619-1888
https://www.bundesversicherungsamt.de/mutterschaftsgeld.html

➜ Bundesstiftungsgelder beantragen

Für eine werdende Mutter, die in finanzielle Not gerät, stehen finanzielle Mittel der Bundesstiftung Mutter und Kind zur Verfügung. Die Bundesstiftungsgelder stehen für Schwangerschaftsbekleidung, Babyerstausstattung, etc. zur Verfügung. Sie können bei den Schwangerenberatungsstellen im Rahmen eines Beratungsgespräches während der Schwangerschaft beantragt werden.

Die Höhe sowie die Dauer richten sich nach dem individuellen Bedarf der Schwangeren. Die Bundesstiftungsgelder dürfen nicht auf das Bürgergeld angerechnet oder als Einkommen berücksichtigt werden.

Diakonisches Werk Hochtaunus
Heuchelheimer Straße 20
61348 Bad Homburg v. d. Höhe
Telefon: (06172) 59766-0

Caritas Beratung Hochtaunus
Hessenring 27a
61449 Steinbach
Telefon: (06172) 59760-212

profamilia Hochtaunuskreis e.V.
Dr.-Fuchs-Str. 5
61381 Friedrichsdorf
Telefon: (06172) 74951

➜ Vaterschaftsanerkennung

Vater eines Kindes ist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist, der die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist. Erwarten Sie also Nachwuchs und sind nicht miteinander verheiratet, kann der werdende Vater bereits während der Schwangerschaft die Vaterschaft mit Zustimmung der Mutter anerkennen. Die Anerkennung der Vaterschaft als auch die Zustimmung der Mutter kann in urkundlicher Form beim Standesamt, beim Jugendamt, beim Amtsgericht oder bei einem Notar erfolgen. Beurkundungen beim Standesamt und beim Jugendamt erfolgen kostenfrei, beim Amtsgericht und beim Notar können Gebühren anfallen. Zur Beurkundung ist die Vorlage eines gültigen Ausweisdokumentes (Personalausweis, Reisepass, Aufenthaltstitel usw.) erforderlich. Bei einer vorgeburtlichen Vaterschaftsanerkennung ist der Mutterpass vorzulegen. Das Standesamt benötigt nach der Geburt des Kindes zur Ausstellung einer Geburtsurkunde Originale der Abstammungs- oder Geburtsurkunde beider Eltern. Wenn Sie die Vaterschaftsanerkennung und die Zustimmung der Mutter beim Jugendamt beurkunden lassen wollen und im Hochtaunuskreis wohnen, wenden Sie sich zur Terminvereinbarung an ***urkunden@hochtaunuskreis.de***

➜ Gemeinsame elterliche Sorge

Nicht miteinander verheiratete Eltern können durch die Abgabe urkundlicher Sorgeerklärung eine gemeinsame elterliche Sorge installieren. Sorgeerklärungen können ebenfalls vorgeburtlich beim Jugendamt am Wohnort oder einem Notar beurkundet werden. Eine gemeinsame elterliche Sorge kann auf Antrag eines Elternteils zudem durch einen familiengerichtlichen Beschluss installiert werden, sofern dem aus Kindeswohlaspekten nichts entgegensteht. Eine gemeinsame Sorge entsteht kraft Gesetzes, sofern Eltern nach der Geburt des Kindes einander heiraten. Wenn keine oder lediglich einseitige Sorgeerklärungen abgegeben werden, steht die elterliche Sorge der Mutter alleine und in vollem Umfang zu. Diese Alleinsorge ist bei Behörden durch Vorlage eines sogenannten „Negativattestes“ zu belegen, welches der Mutter auf Antrag hin vom Jugendamt ihres Wohnortes ausgestellt wird.

Hochtaunuskreis
Der Kreisauschuss
Fachbereich Kinder und Jugend
Abteilung Amtsvormundschaft
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v.d.Höhe

➜ Geburtsvorbereitung

- **ein Kurs für Frauen**
- **ein Kurs für Paare**
- **ein Wochenendkurs**

Es gibt verschiedene Kurse zur Geburtsvorbereitung, alle haben jedoch meist dasselbe Ziel - sie wollen Sie auf die Wehen, die Geburt und die ersten Monate mit Ihrem Baby vorbereiten.

Die Kurse beginnen etwa in Schwangerschaftswoche 25 und werden in der Regel von Hebammen geleitet. Anbieter sind u.a. Krankenhäuser oder Hebammenpraxen. Die Gebühren erstattet Ihnen Ihre Krankenkasse - teilweise auch den Väteranteil für Paarkurse.

➜ Zur Geburt anmelden

Ganz gleich ob Sie Ihr Baby in der Klinik, im Geburtshaus oder zu Hause auf die Welt bringen möchten – melden Sie sich rechtzeitig in der betreffenden Einrichtung an oder suchen Sie sich frühzeitig eine kompetente Hebamme für die Hausgeburt. Die meisten Kliniken und Geburtshäuser bieten Informationsabende an. Sie können sich dann den Kreißsaal ansehen und alles fragen, was Ihnen auf dem Herzen liegt. Haben Sie sich für eine Geburt im Krankenhaus entschieden, sollten Sie sich spätestens in der 33. bis 36. Schwangerschaftswoche dort anmelden, im Geburtshaus mindestens drei Monate vor dem Geburtstermin. Planen Sie Ihr Kind zu Hause zur Welt zu bringen, sollten Sie noch früher Kontakt zu einer erfahrenen Hebamme aufnehmen.

➜ Ich packe meine Kliniktasche

Wenn der Geburtstermin immer näher rückt ✔ :

Für das Baby

- ❍ *Kleidung in der Größe 56 oder 62 (Bodys, Strampler, Mütze, Söckchen, Jacke, im Winter warme Jacke, Handschuhe)*
- ❍ *Babydecke*
- ❍ *Autoschale*

Für die Mama

- ❍ *Kleidung (langes Oberteil für die Geburt, Socken, Unterwäsche, Schlafanzug, Bademantel, Jogginganzug, T-Shirt, Still-BHs. Hausschuhe)*
- ❍ *Hygieneartikel (Zahnbürste, Zahncreme, Cremes, Haarbürste, Haarband, Lippenpflege, Damenbinden)*
- ❍ *Sonstiges (Brille, Buch/ Zeitschrift, Handy und Aufladegerät)*

Für den Papa

- ❍ *Fotoapparat*
- ❍ *Kleingeld für das Parkhaus*

Wichtige Dokumente

- ❍ *Mutterpass*
- ❍ *Krankenkassenkarte*
- ❍ *Heiratsurkunde*
- ❍ *Personalausweise*
- ❍ *Allergiepass*
- ❍ *bei Nicht-Verheirateten: Ggf. Vaterschaftsanerkennung und Geburtsurkunde der Mutter*

ALLES GUTE ZUR GEBURT IHRES KINDES

NACH DER GEBURT

➜ Baby beim Standesamt anmelden

Melden Sie Ihren Sprössling in der ersten Woche nach seiner Geburt beim Standesamt an. Sie bekommen dann mehrere beglaubigte Geburtsurkunden ausgehändigt, die Sie für diverse Anträge benötigen. In manchen Kliniken nimmt das Sekretariat Ihnen diesen Behördengang ab.

Das brauchen Sie dazu:

- **eine ärztliche Bescheinigung oder eine Bescheinigung der Hebamme (bei einer Hausgeburt oder der Geburt im Geburtshaus) über die Geburt.**
- **einen gültigen Personalausweis der Mutter und auch des Vaters.**
- **sind Mutter und Vater miteinander verheiratet, muss die Heiratsurkunde oder eine beglaubigte Abschrift von ihr vorgelegt werden.**
- **sind die Eltern ledig bzw. nicht verheiratet, wird eine Geburtsurkunde der Mutter und ein Nachweis über die Anerkennung der Vaterschaft verlangt.**

➜ Baby beim Einwohnermeldeamt anmelden

Leider wird das Einwohnermeldeamt nicht immer automatisch vom Standesamt über den kleinen Neubürger unterrichtet. Deshalb sollten Sie der Behörde so schnell wie möglich einen Besuch abstatten – auch um Ihr Kind in die Steuerkarte eintragen zu lassen. Denn dadurch erhöht sich bei Arbeitnehmern das Nettogehalt. Für spätere Reisen können Sie sich auf dem Einwohnermeldeamt auch gleich einen Kinderausweis für Ihr Kleines ausstellen lassen. Dafür benötigen Sie ein biometrisches Passfoto.

➜ Elternzeit beantragen

Durch die Einführung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) zum 01. Januar 2007 wurde die Erziehungszeit durch die Elternzeit abgelöst. Seitdem gibt es nach der Geburt eines Kindes auch kein Erziehungsgeld mehr, sondern das Elterngeld. Sowohl berufstätige Mütter als auch berufstätige Väter haben nach der Geburt eines Kindes das Recht in Elternzeit zu gehen.

Dazu bedarf es jedoch folgender Voraussetzungen:

- **Sie müssen mit Ihrem Kind in einem Haushalt leben**
- **die Erziehung und Betreuung selbst übernehmen und**
- **dürfen wöchentlich nicht mehr als 32 Stunden arbeiten.**

Die Elternzeit beträgt insgesamt 36 Monate.

Seit dem 01.07.2015 müssen Sie die Elternzeit nicht an einem Stück nehmen. Jeder Elternteil kann die ihm zustehende Elternzeit in drei Zeitabschnitten aufteilen: Zwölf Monate müssen in den ersten drei Lebensjahren des Kindes genommen werden. Für Geburten ab dem 01.07.2015 können bis zu 24 Monate (vorher 12 Monate) Elternzeit zwischen dem dritten und der Vollendung des achten Geburtstages Ihres Kindes beansprucht werden. Die Inanspruchnahme von Elternzeit ist grundsätzlich unabhängig vom Bezug des Elterngeldes möglich.

Sie müssen die Elternzeit innerhalb der ersten drei Lebensjahre des Kindes spätestens sieben Wochen vor dem geplanten Beginn bei Ihrem Arbeitgeber schriftlich anmelden. Für Elternzeit, die zwischen dem dritten Geburtstag und der Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes genommen werden soll, beträgt die Frist 13 Wochen vor deren Beginn. Es besteht demnach ein gesetzlicher Anspruch auf die Elternzeit in den ersten drei Jahren nach der Geburt eines Kindes. Es bedarf dennoch einer schriftlichen Anmeldung, auch wenn der Arbeitgeber nicht zustimmen muss. Zwischen dem dritten und achten Lebensjahr des Kindes können dagegen dringende betriebliche Gründe gegen eine Elternzeit vorliegen. In einem Schreiben müssen Sie festlegen, wie Sie Ihre Elternzeit gestalten möchten. Lassen Sie sich schriftlich bestätigen, was Sie mit Ihrem Vorgesetzten vereinbart haben.
Wenn während der laufenden Elternzeit ein weiteres Kind geboren wird, schließt sich die Elternzeit für das weitere Kind an die abgelaufene Elternzeit des ersten Kindes an. Auch bei der Adoption oder der Pflege eines Kindes, können Eltern bis zum Ende des achten Lebensjahres des Kindes bis zu drei Jahre Elternzeit ab der Aufnahme des Kindes nehmen. Bei Mehrlingsgeburten besteht der Anspruch auf Elternzeit für jedes einzelne Kind. Während der Elternzeit genießen Sie einen Kündigungsschutz. Spätestens acht Wochen vor Ablauf Ihrer Elternzeit müssen Sie verbindlich festlegen, wie es weitergehen soll. Es ist auch möglich, die Elternzeit zwischen Mutter und Vater aufzuteilen. Möchte die Frau beispielsweise die ersten zwölf Monate zu Hause bleiben, kann der Mann sie im Anschluss daran ablösen. Die bereits genommene Elternzeit des Partners wird auf den Anspruch des anderen Elternteils nicht angerechnet. Nicht beanspruchte Elternzeit eines Elternzeitberechtigten kann umgekehrt auch nicht auf den Partner übertragen werden. Beide Elternteile können die Elternzeit aber auch gleichzeitig nehmen. Außerdem können auch Verwandte zweiten Grades, wie etwa die Großeltern, die Elternzeit beantragen, wenn Eltern aus schwerwiegenden Gründen verhindert sind, wie z.B. Erkrankung oder Tod, wenn ein Elternteil minderjährig ist oder sich im letzten bzw. vorletzten Jahr einer Ausbildung befindet, die vor Vollendung des 18. Lebensjahres begonnen wurde. Der Anspruch auf Elternzeit für Großeltern besteht nur für Zeiten, in denen keiner der Elternteile des Kindes selbst Elternzeit für sich beansprucht. Während der Elternzeit ist eine Teilzeiterwerbstätigkeit von bis zu 32 Stunden pro Elternteil zulässig. Bei Kindern, die vor dem 1. September 2021 geboren wurden, sind es bis zu 30 Wochenstunden."

➜ Elterngeld (-Plus) beantragen

Das Elterngeld gleicht Ihr fehlendes Einkommen nach der Geburt aus, insofern Sie nach der Geburt Ihres Kindes im Beruf pausieren bzw. reduzieren. Sie können entweder Basiselterngeld oder ElterngeldPlus beantragen; auch eine Kombination ist möglich.

Elterngeld wird in Form des Mindestbetrages auch gezahlt, wenn Eltern vor der Geburt nicht gearbeitet haben.

Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Reform des Elterngeldes am 01.09.2021 lassen sich Familie und Beruf besser miteinander kombinieren.

Das Elterngeld wird rückwirkend nur drei Monate bezahlt. Deshalb sollten Sie es gleich nach der Geburt Ihres Babys bei der Elterngeldstelle beantragen. Einen Anspruch auf Elterngeld haben Sie, wenn Sie Ihr Kind nach der Geburt selbst betreuen und erziehen, mit Ihrem Kind im selben Haushalt leben, nicht mehr als 32 Stunden in der Woche arbeiten und Ihren Wohnsitz in Deutschland haben.

Eltern können zusammen insgesamt 14 Monate Basiselterngeld beziehen und die Monate des Elterngeldbezuges flexibel untereinander aufteilen. Ein Elternteil kann mindestens für zwei und höchstens für 12 Monate Elterngeld erhalten. Alleinerziehende können sogar die vollen 14 Monate für sich beanspruchen.

Eltern können Basiselterngeld, ElterngeldPlus und zwei bis vier Partnerschaftsbonusmonate miteinander kombinieren. Das ElterngeldPlus ist interessant für Eltern, die bald nach der Geburt wieder in Teilzeit (bis zu 32 Stunden wöchentlich) arbeiten wollen. Eltern bekommen durch das ElterngeldPlus doppelt so lange Elterngeld, aber in halber Höhe, das bedeutet aus einem bisherigen Elterngeldmonat werden zwei ElterngeldPlus-Monate.

Wenn Eltern gleichzeitig zwischen 24 und 32 Wochenstunden in zwei bis vier aufeinanderfolgenden Monaten arbeiten, können Sie einen Partnerschaftsbonus, sprich bis zu vier zusätzliche ElterngeldPlus-Monate, beantragen.

Dies gilt auch für getrennt erziehende Eltern, die als Eltern gemeinsam in Teilzeit gehen. Alleinerziehenden steht der gesamte Partnerschaftsbonus zu.

Liegen im Bemessungszeitraum bestimmte Ausklammerungstatbestände vor, darf man auf Antrag die davon betroffenen Kalendermonate verschieben. Bei Antragstellern mit Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit verlagert man übrigens einzelne Kalendermonate weiter in die Vergangenheit.

Verschiebetatstände sind: Der Bezug von Elterngeld für ein älteres Kind, der Bezug von Mutterschaftsleistungen, Zeiten nachweislicher schwangerschaftsbedingter Erkrankungen mit Einkommenseinbußen, Zeiten mit Einkommenseinbußen.

Die Höhe des Elterngeldes berechnet sich an Ihrem monatlichen Nettoeinkommen der letzten 12 Monate vor der Geburt Ihres Kindes. Eltern mit höheren Einkommen erhalten 65 Prozent, Eltern mit niedrigeren Einkommen bis zu 100 Prozent dieses Voreinkommens. Das Elterngeld beträgt mindestens 300 Euro (150 Euro bei ElterngeldPlus) und höchstens 1800 Euro (900 Euro bei ElterngeldPlus) im Monat.

Das Mindestelterngeld von 300 Euro erhalten auch Studierende, Hausfrauen oder Hausmänner und Eltern, die wegen der Betreuung älterer Kinder nicht gearbeitet haben.

Bei Mehrlingsgeburten wird ein Mehrlingszuschlag von 300 Euro (150 Euro bei ElterngeldPlus) für jedes weitere neugeborene Kind gezahlt.

Für weitere eigene Kinder, die neben dem Kind, für das aktuell Elterngeld beantragt wird, im Haushalt des Antragstellers leben, kann ein zusätzlicher Geschwisterbonus gewährt werden. Die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung eines Geschwisterbonus liegen vor, wenn im Haushalt mindestens ein weiteres Kind unter drei Jahren oder mindestens zwei weitere Kinder unter sechs Jahren oder mindestens ein behindertes Kind unter 14 Jahren leben.

Ist eine der Voraussetzungen erfüllt, wird ein Geschwisterbonus in Höhe von 10 Prozent des errechneten Elterngeldes gewährt. Wenn diese 10 Prozent weniger als 75 Euro betragen, wird der Geschwisterbonus auf 75 Euro (37,50 Euro bei ElterngeldPlus) erhöht. Maximal kann der Geschwisterbonus 180 Euro (90 Euro bei ElterngeldPlus) pro Bezugsmonat betragen. Falls Ihr Partner ein Kind aus einer früheren Beziehung hat, das mit in Ihrem Haushalt lebt, können Sie für dieses Kind nur den Geschwisterbonus erhalten, wenn Sie verheiratet sind.

Mehrlinge werden bei der Ermittlung der für den Geschwisterbonus relevanten Kinder unter drei bzw. unter sechs Jahren wie ein Kind behandelt.

Des Weiteren gibt es Zusatz-Monate für Frühchen.
Wird das Kind acht, zwölf oder 16 Wochen zu früh geboren, erhalten die Eltern zwei, drei oder vier Monate zusätzlich Elterngeld - oder, wenn sie sich für das ElterngeldPlus entscheiden, vier, sechs bzw. acht Monate.

Achtung: Das Elterngeld wird beim Bürgergeld und beim Kinderzuschlag vollständig als Einkommen angerechnet - dies betrifft auch den Mindestbetrag. Es gibt aber eine Ausnahme: Alle Elterngeldberechtigten, die Bürgergeld, Sozialhilfe oder Kinderzuschlag beziehen und die vor der Geburt ihres Kindes beziehungsweise ihrer Mehrlingskinder erwerbstätig waren, erhalten einen Elterngeldfreibetrag. Dieser Freibetrag liegt je nach Verdienst bei höchstens 300 Euro. Bis zu dieser Höhe steht das Elterngeld damit zusätzlich zur Verfügung.

Das Mutterschaftsgeld in der zweimonatigen Mutterschutzfrist nach der Geburt wird mit dem Elterngeld verrechnet. Da Mütter mit diesem Mutterschaftsgeld in den ersten acht Wochen nach der Geburt fast immer auf die volle Höhe ihres zuvor erzielten Netto kommen, erhalten sie de facto nur zehn Monate Elterngeld, auch wenn sie zwölf beantragt haben.

Großeltern erhalten kein Elterngeld während ihrer Großelternzeit.

Selbstständige und Gewerbetreibende sind auch selbst für ihre Auszeit nach der Geburt eines Kindes verantwortlich. Sie haben keinen Arbeitgeber, der ihnen Elternzeit gewähren könnte. Trotzdem dürfen sie auf Grundlage einer Arbeitszeitreduzierung auf maximal 32 Wochenstunden

nach der Geburt eines Kindes natürlich auch Elterngeld beantragen. Bei der Berechnung des Elterngeldes für Selbstständige werden nicht die letzten 12 Monate vor der Geburt eines Kindes als Bemessungsgrundlage genommen, sondern das Wirtschaftsjahr vor dem Jahr der Geburt. Eine Verschiebung ist nur dann möglich, wenn man der Elterngeldstelle nachweist, dass man im maßgeblichen Bemessungszeitraum schwangerschaftsbedingt erkrankt war und daraus ein Einkommensverlust resultierte (z.B. durch den Bezug einer Einkommensersatzleistung wie Krankentagegeld) oder Elterngeld für ein älteres Geschwisterkind bezogen hat. Zur Berechnung wird dann das davor liegende Wirtschaftsjahr herangezogen und wieder geprüft.

Bei Antragstellern mit Mischeinkünften, also die zusätzlich zum Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit im Kalenderjahr oder in den 12 Monaten vor der Geburt des Kindes Einkommen aus selbstständiger Arbeit hatten, wird zur Berechnung des Elterngeldes ebenfalls das letzte Wirtschaftsjahr (i.d.R. das letzte Kalenderjahr vor der Geburt des Kindes) zu Grunde gelegt.

Für den so ermittelten Bemessungszeitraum müssen dann alle Einkünfte aus selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit nachgewiesen werden.

Auch wenn man sein Gewerbe vor der Geburt seines Kindes oder im Jahr davor abgemeldet bzw. seine selbstständige Tätigkeit eingestellt hat, wird zur Berechnung des Elterngeldes auf das Wirtschaftsjahr vor der Geburt des Kindes zurückgegriffen.

Das von der Elterngeldstelle auf Grundlage des ermittelten Bemessungszeitraums errechnete mtl. Einkommen vor der Geburt des Kindes wird auf maximal 2.770 Euro gekappt, denn 65 Prozent von 2.770 Euro ergeben den maximal möglichen Elterngeldbetrag von 1.800 Euro pro Lebensmonat des Kindes.

Amt für Versorgung und Soziales
Walter-Möller-Platz
60439 Frankfurt/Main
Telefon: (069) 15671
E-Mail: post@havs-fra.hessen.de

➜ Kindergeld beantragen

Kindergeld wird für eigene oder adoptierte Kinder gezahlt, wenn Sie in Deutschland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Wenn Sie im Ausland wohnen und in Deutschland nicht unbeschränkt nach dem Einkommenssteuergesetz steuerpflichtig sind, können Sie unter bestimmten Voraussetzungen Kindergeld erhalten.

Die Höhe des Kindergeldes beträgt 250 Euro monatlich pro Kind. Ein Anspruch kann auch für im Haushalt aufgenommene Enkelkinder oder Pflegekinder bestehen.

Für in Deutschland lebende ausländische Staatsangehörige ist der Anspruch auf Kindergeld vom Aufenthaltsstatus abhängig. Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge haben einen Anspruch auf Kindergeld ab der Asylberechtigung bzw. der Anerkennung als Flüchtling.

Asylbewerber haben während des laufenden Asylverfahren keinen Anspruch auf Kindergeld.

Kindergeld wird maximal bis zum 25. Lebensjahr (Kind in Ausbildung) gezahlt.

Für Kinder mit Behinderung gelten besondere Regeln. Der Anspruch auf Kindergeld besteht lebenslang.

Voraussetzung ist, dass das über 18 Jahre alte Kind aufgrund seiner Behinderung nicht in der Lage ist, mit seinem Einkommen sowie finanziellen Leistungen Dritter seinen Lebensbedarf (allg. Lebensbedarf und dem Mehrbedarf durch die Behinderung) eigenständig zu decken. Zudem ist entscheidend, dass die Behinderung vor dem 25. Lebensjahr eingetreten ist und die Behinderung in einem Schwerbehindertenausweis, einem ärztlichen Gutachten oder einem Pflegegeld-Bescheid nachgewiesen wird.

Kindergeld wird an die Person ausgezahlt, in deren Obhut sich das Kind befindet. Lebt das Kind mit beiden Elternteilen zusammen, können diese bestimmen, wer das Kindergeld erhält. Leben die Eltern getrennt, so wird das Kindergeld an den Elternteil ausgezahlt, bei welchem das Kind lebt.

Vollwaisen oder Kinder, die den Aufenthalt ihrer Eltern nicht kennen, können Kindergeld für sich beantragen.

Familienkasse Frankfurt
Agentur für Arbeit Frankfurt am Main
Fischerfeldstraße 10-12, 60311 Frankfurt am Main
Telefon: (0800) 4555530

Der Antrag auf Kindergeld kann auch online gestellt werden: www.arbeitsagentur.de

→ Kinderzuschlag (KiZ) zum Kindergeld beantragen

Der Kinderzuschlag wird zusätzlich zum Kindergeld für Familien mit kleinem Einkommen gezahlt. Zum Einkommen zählen z.B. alle Einnahmen an Geld, wie etwa Einnahmen aus (nicht) selbständiger Erwerbstätigkeit, Unterhalt oder Unterhaltsvorschuss, ALG I und ergänzendes Bürgergeld oder Elterngeld.

Der Kinderzuschlag beträgt pro Kind bis zu 250 Euro monatlich.
Der Zuschlag wird für die Dauer von sechs Monaten gezahlt.

Ist der Bewilligungszeitraum abgelaufen, müssen Sie Kinderzuschlag neu beantragen.

Ändern sich in diesem sechsmonatigem Zeitraum Ihr Einkommen oder Ihre Wohnkosten, hat es keinen Einfluss auf die aktuelle Bewilligung.

Voraussetzungen zur Beantragung sind u.a., dass

- die Eltern für das Kind Kindergeld beziehen und
- das Einkommen der Eltern die Mindesteinkommensgrenze von 900 Euro brutto für Paare und 600 Euro brutto für Alleinerziehende erreicht.

Bekommen Sie ausschließlich Bürgergeld oder SGB XII und haben sonst kein Einkommen, steht Ihnen der Kinderzuschlag nicht zu.

Den Antrag auf Kinderzuschlag stellen Sie bei der Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit.

Der Antrag kann auch online ausgefüllt werden.

Mit dem KiZ-Lotsen der Familienkasse können Eltern mit wenigen Angaben prüfen, ob sie einen Anspruch auf die Geldleistung haben.

www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/kiz-lotse

Wenn Sie den Kinderzuschlag erhalten, stehen Ihnen auch Bildungs- und Teilhabeleistungen zu. Siehe dazu auch „Bildungs- und Teilhabeleistungen beantragen“.

Dazu gehören u.a.:

- **die Befreiung der KiTa-Gebühren,**
- **das kostenlose Mittagessen in KiTa und Schule,**
- **die Kostenübernahme von Ausflügen mit KiTa, Kindertagespflege und Schule,**
- **das Schulbedarfspaket in Höhe von 174 Euro pro Schuljahr,**
- **15 Euro pro Monat für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft, z.B. Sportverein oder Musikschule.**

➜ Arbeitslosengeld (ALG) I und Bürgergeld sowie Wohngeld beantragen

Wenn Sie während der Schwangerschaft arbeitslos werden, können Sie ALG I beantragen, wenn Sie in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosigkeit mindestens 12 Monate beschäftigt waren oder Krankengeld bezogen haben.

Wenn Sie kein Einkommen haben, können Sie Bürgergeld beantragen. Bei geringem Einkommen ergänzendes Bürgergeld.

Hochtaunuskreis
Der Kreisausschuss
Kommunales Jobcenter Hochtaunus
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v.d.Höhe
Telefon: (06172) 999-8999
E-Mail: jobcenter@hochtaunuskreis.de

Wenn Ihre finanziellen Mittel den Bedarf nicht decken, können Sie Wohngeld beantragen. Bezieher von Bürgergeld oder AsylbLG erhalten kein Wohngeld.

Hochtaunuskreis
Der Kreisausschuss
Fachbereich BAföG, Wohngeld und Unterhalt
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v.d.Höhe

➜ Familienname angeben

Wie soll das Baby heißen? Haben Sie das gemeinsame Sorgerecht für Ihr Kind, aber tragen Sie unterschiedliche Familiennamen, müssen Sie spätestens einen Monat nach Babys Geburt den gewünschten Familiennamen Ihres Nachwuchses beim Standesamt eintragen lassen. Hat nur ein Elternteil das Sorgerecht, erhält das Kind grundsätzlich dessen Familiennamen. Soll das Kind den Namen des anderen Elternteils bekommen, kann dieser mit Einwilligung beider Elternteile eingetragen werden.

- ***Wenn Mutter und Vater nicht verheiratet sind, darf das Kind den Namen des Vaters oder den der Mutter bekommen. Die Namenswahl gilt dann automatisch für jedes weitere Kind.***

- ***Wenn Mutter und Vater bei der Heirat ihre jeweiligen Namen behalten haben, darf das Kind den Namen des Vaters oder den der Mutter bekommen. Weitere Kinder des Paares heißen dann auch so.***
- ***Heiratet derjenige Partner neu, bei dem das Kind lebt, darf dieses einbenannt werden, also den neuen Familiennamen annehmen. Wenn sich Mutter und Vater des Kindes das Sorgerecht teilen, muss der Ex-Partner aber zustimmen. Wenn das Kind bereits 5 Jahre alt ist, muss es ebenfalls zustimmen.***

➜ Baby bei der Krankenversicherung anmelden

Ihr Baby ist automatisch krankenversichert, sobald es das Licht der Welt erblickt hat. Sie sollten es bis zwei Monate nach der Geburt schriftlich bei der Krankenkasse anmelden. Haben Sie eine Familienversicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse, wird Ihr Kleines kostenlos mitversichert. Ist ein Elternteil jedoch privat versichert und der andere gesetzlich, kann das Baby nicht kostenlos bei der gesetzlichen Kasse mitversichert werden, wenn der privat Versicherte das höhere Einkommen hat. Ist dies der Fall, muss die private Krankenversicherung Ihr Kind ohne Risikoprüfung aufnehmen, aber gegen einen eigenen Beitrag. Innerhalb von zwei Monaten sollten Sie dann Ihr Kleines bei der Versicherung mit einer Geburtsurkunde anmelden.

➜ Unterhalt beantragen

Wenn Sie und der Vater des Kindes getrennt leben und er zahlungsfähig ist, wird der Unterhalt vom Zahlungspflichtigen gefordert. Den Kindesunterhalt muss der Elternteil zahlen, bei dem das Kind nicht lebt. Bei der Berechnung kann Ihnen das Jugendamt (hier Abteilung Amtsvormundschaft) helfen. Der Kindesunterhalt ist nicht immer gleich hoch, die Höhe des Kindesunterhaltes misst sich am Alter des Kindes und berechnet sich nach der „Düsseldorfer Tabelle". Weiterhin wird zur Berechnung des Kindesunterhaltes das Einkommen des Elternteils herangezogen, der den Kindesunterhalt schuldet.

Hochtaunuskreis
Der Kreisausschuss
Fachbereich Kinder und Jugend
Abteilung Amtsvormundschaft
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v.d.Höhe

➜ Unterhaltsvorschuss beantragen

Beim Unterhaltsvorschuss handelt es sich um eine Sozialleistung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UhVorschG) für alleinerziehende Elternteile mit mindestens einem unterhaltsberechtigten Kind im Haushalt. Voraussetzung ist, dass der unterhaltspflichtige Elternteil keinen oder nur unregelmäßigen Kindesunterhalt zahlt, wobei das Einkommen des betreuenden Elternteils sowie die Regelung zum Sorgerecht keine Rolle spielen.

Der Unterhaltsvorschuss wird ohne zeitliche Einschränkung gezahlt. Voraussetzung ist, dass der alleinerziehende Elternteil nicht im Bürgergeld-Bezug ist oder im Bürgergeld-Bezug mindestens 600€ brutto verdient.

Unterhaltsvorschuss können Alleinerziehende auch erhalten, wenn die Vaterschaft nicht festgestellt ist oder der andere Elternteil verstorben ist.

Bis zum 6. Geburtstag: 187 Euro/monatl.
Bis zum 12. Geburtstag 252 Euro/ monatl.
Bis zum 18. Geburtstag: 338 Euro/ monatl.

Unterhaltsvorschuss kann nicht gewährt werden, wenn der Alleinerziehende mit einem neuen Partner verheiratet ist und sie zusammenleben, wenn der alleinerziehende Elternteil keine Auskünfte über den anderen Elternteil erteilt oder wenn er bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils nicht mitwirkt.

Hochtaunuskreis
Der Kreisausschuss
Fachbereich BAfÖG, Wohngeld und Unterhalt
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v.d.Höhe
E-Mail: uvg@hochtaunuskreis.de

➜ Digitale Angebote zu finanziellen Leistungen

Mit den digitalen Angeboten des Bundesfamilienministeriums können Sie Ihre voraussichtlichen Leistungsansprüche, wie etwa Elterngeld oder Kinderzuschlag, ermitteln. Einige Leistungen können Sie bereits digital beantragen. Zudem finden Sie Antworten auf häufig gestellte Fragen.

www.bmfsfj.de/familienleistungen-direkt
www.familienportal.de
www.infotool-familie.de

➜ Einen Termin zur Nachsorge beim Gynäkologen vereinbaren

Etwa sechs bis acht Wochen nach der Entbindung wird eine Nachsorgeuntersuchung beim Gynäkologen durchgeführt. Dabei wird untersucht, ob eventuelle Geburtsverletzungen gut verheilt sind und ob sich die Gebärmutter angemessen zurückbildet. Auch kann über die Regel-Blutung und Verhütung gesprochen werden.

➜ Einen Termin beim Kinderarzt vereinbaren

Zwischen der vierten und sechsten Lebenswoche Ihres Babys ist es Zeit für die U3, meistens die erste Untersuchung, die nicht im Krankenhaus, sondern beim Kinderarzt stattfindet. Im weiteren Verlauf werden Sie vom Kinderarzt auch hinsichtlich wichtiger Impfungen beraten.

➜ Nach Betreuungsmöglichkeiten erkundigen

Die Nachfrage nach Plätzen in Kindertagesstätten übersteigt leider oft die Kapazitäten der Einrichtungen. Dies gilt besonders für Kinder, die jünger als drei Jahre sind. Wenn Sie eine schnelle Rückkehr in den Job planen, sollten Sie sich frühzeitig über Kitas und Tagesmütter in Ihrer Nähe informieren und sich schon jetzt auf die Warteliste setzen lassen.

Bürger mit geringem Einkommen des Hochtaunuskreises können einen Antrag auf vollständige oder teilweise Übernahme der Betreuungskosten für Kindertagespflege, Kinderkrippe und Kindertagesstätte usw. stellen.

Hochtaunuskreis
Der Kreisausschuss
Fachbereich Kinder und Jugend
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v.d.Höhe

➜ Bildungs- und Teilhabeleistungen beantragen

Sind Sie Empfänger von Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem SGB XII, AsylbLG oder Wohngeldgesetz, steht Ihnen das Bildungs- und Teilhabepaket zu.

Hierüber können Sie z.B. die Befreiung der KiTa-Gebühren und das kostenlose Mittagessen in der KiTa beantragen.

Hochtaunuskreis
Der Kreisausschuss
Fachbereich BAfÖG, Wohngeld und Unterhalt
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v.d.Höhe

Für Leistungsbezieher nach dem Bürgergeldgesetz ist das Kommunale Jobcenter für die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes zuständig.

Hochtaunuskreis
Der Kreisausschuss
Kommunales Jobcenter Hochtaunus
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v.d.Höhe

➜ Mit der Rückbildungsgymnastik beginnen

Während der Schwangerschaft wird die Muskulatur im Beckenboden der Frau stark beansprucht und gedehnt. Das kann zu Inkontinenz (Blasenschwäche) oder später sogar zu einem Gebärmuttervorfall, also zu einem erschlaffungsbedingten starken Absinken der Gebärmutter bis zur Scheide, führen. In einem Rückbildungskurs lernen Sie Übungen, die die erschlafften Beckenbodenmuskeln wieder kräftigen. Für die Kosten kommt die Krankenkasse auf.

➜ Minderjährige Schwangere, Eltern

Für das Kind einer minderjährigen Mutter tritt stets und kraft Gesetzes eine gesetzliche Amtsvormundschaft beim Jugendamt ein. Die minderjährige Mutter übt die Personensorge aus und das Jugendamt mit ihr die gesetzliche Vertretung des Kindes. Eine gesetzliche Amtsvormundschaft des Jugendamtes endet mit Volljährigkeit der Mutter des Kindes. Ob alternativ Großeltern zum Vormund bestellt werden, entscheidet auf deren Antrag das Familiengericht.

Vaterschaftsanerkennung und Zustimmungserklärung minderjähriger Eltern bedürfen der urkundlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.

Wenn beide Eltern minderjährig sind, können keine Sorgeerklärungen abgegeben werden. Ist der Vater des Kindes volljährig, können Sorgeerklärungen beurkundet werden, die Sorgeerklärung der minderjährigen Mutter bedarf der urkundlichen Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter. In der Folge ist der Vater bis zur Volljährigkeit der Mutter alleiniger Inhaber der elterlichen Sorge für das gemeinsame Kind. Mit Volljährigkeit der Mutter entsteht eine gemeinsame elterliche Sorge.

Ein Ausbildungsplatz muss wegen einer Schwangerschaft nicht aufgegeben werden. Auch ein Auflösungsvertrag ist nicht rechtens. Man kann bei der zuständigen Innung eine Verlängerung der Ausbildungszeit beantragen. Sie richtet sich - wie im „normalen“ Beschäftigungsverhältnis - nach der Dauer der Elternzeit.

Während der Schwangerschaft und im Mutterschutz darf ein Arbeitsverhältnis nicht gekündigt werden. Schüler sind in dieser Zeit von der Schulpflicht befreit.

Schülerinnen und Auszubildende haben einen Anspruch auf Mutterschaftsgeld der Krankenkasse oder des Bundesversicherungsamtes.

Minderjährige Eltern können Elternzeit nehmen. Schüler haben zunächst keinen Anspruch auf Elternzeit, können aber einen Antrag auf Schulpflichtbefreiung stellen, wenn das Kind nicht anderweitig betreut werden kann.

Großeltern haben Anspruch auf Elternzeit, wenn ihre Kinder minderjährig oder während der Schulzeit beziehungsweise Ausbildung ein Kind bekommen haben. Sie können dann bei ihrem Arbeitgeber eine „Großelternzeit“ beantragen.

Minderjährige Eltern und Schüler, die ein Kind haben, haben Anspruch auf Elterngeld.

Minderjährige Mütter haben für sich selbst und für ihr Kind Anspruch auf Kindergeld.

Mütter können bei ihrer Krankenkasse Mutterschaftsgeld beantragen. Schüler haben darauf noch keinen Anspruch, da sie familienmitversichert sind.

Der Vater muss für sein Kind und die Mutter Unterhalt bezahlen. Ist er dazu finanziell nicht in der Lage, kann eine alleinerziehende Mutter einen Antrag auf Unterhaltsvorschuss stellen.

Ein Anspruch auf Bürgergeld kann geprüft werden.

NOTIZEN

NOTIZEN

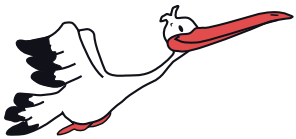

KONTAKT

Koordinationsstelle Frühe Hilfen
Benzstraße 11, 2. Stock | 61352 Bad Homburg v.d.Höhe
www.fruehe-hilfen-hochtaunus.de

Ihre Ansprechpartnerin Teamleitung und Koordination:
Theresa Hausmann | (06172) 999-5110 | 0151-56211204
theresa.hausmann@hochtaunuskreis.de

Ihre Ansprechpartnerinnen Elternberatung:
Anika Nagurski | (06172) 999-5111 | 0160-96984148
anika.nagurski@hochtaunuskreis.de

Gisela Dietrich | (06172) 999-5112 | 0171-3041305
gisela.dietrich@hochtaunuskreis.de

Stand: Januar 2023

Herausgegeben vom Hochtaunuskreis, vertreten durch den Kreisausschuss, dieser vertreten durch Landrat Ulrich Krebs. Verantwortlich für den Inhalt: Kreisbeigeordnete Katrin Hechler.